

# **Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020**

## **(1) Allgemeines**

Die Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. regelt alle Belange von Kyu- und Dan-Prüfungen, die nicht durch den DJJV geregelt werden. Zu treffende Entscheidungen, zu nicht berücksichtigten Sachverhalten, werden durch den Referenten für Prüfungswesen des JJV – M-V e.V. in Absprache mit dem weiteren Vorstand getroffen.

## **(2) Art der Prüfung**

- Verein- Prüfung (Kinder / Jugend / 5. Kyu – 3. Kyu)
- Landes- Prüfung (2. Kyu bis 5. Dan)
- Behörden- Prüfung (5. Kyu – 1. Kyu)

## **(3) Anmeldung**

### **3.1 Anmeldung von Prüfungen**

Alle Vereins-, Landes- und Behördenprüfungen im Bereich des JJV M-V e.V. müssen beim Referenten für Prüfungswesen angemeldet werden.

Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Teilnahmemeldungen der Prüflinge fristgemäß (siehe 3.3) beim Referenten für Prüfungswesen eingehen können.

### **3.2 Anmeldung zur Prüfung**

#### **3.2.1 Art der Anmeldung**

Die Zusendung der namentlichen Anmeldung erfolgt vereinsweise an den Referenten für Prüfungswesen.

Die namentlichen Anmeldungen zu Kyu – und Dan – Prüfungen sind schriftlich vorzunehmen.

# **Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020**

Anmeldungen können

- per Brief
- per Fax
- per e-mail

vorgenommen werden.

## **3.2.2 Bestandteile der Anmeldung**

- Name, Vorname
- Verein
- Geburtsdatum
- Termin der letzten Prüfung (bzw. „Ju – Jutsu seit...“ bei Anmeldung zur ersten Prüfung)
- angestrebte Graduierung

### **3.2.2.1 Bei Kyu – Prüfungen**

- die unter Punkt 3.2.2 aufgeführten Angaben
- Pass – Gültigkeit
- Ab der Prüfung zum 4. Kyu muss zum Anmeldetermin der Nachweis über die absolvierten Pflichtlehrgänge des JJV M-V e.V. erbracht werden (Kopie aus dem Pass – dem Ju – Jutsuka zuordnungsfähig)
- Sollte die Anzahl der Pflichtlehrgänge (siehe 7.1) bis zum Anmeldetermin nicht vorliegen, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand des JJV M-V e.V. über eine Prüfungszulassung

### **3.2.2.2 Bei Dan – Prüfungen**

Zusätzlich zu dem im Punkt 3.2.2 aufgeführten Angaben müssen zum Anmeldetermin, in Kopie, eingereicht werden:

# **Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020**

- Lehrgangsnachweis
- Pass – Gültigkeit
- Erste Hilfe – Nachweis
- Dan – Antrag
- Lehrbefähigung / Lizenz – Nachweis

Sollte die Anzahl der Pflichtlehrgänge bis zum Anmeldetermin nicht vorliegen, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand des JJV M-V e.V. über eine Prüfungszulassung

## **3.3 Anmeldefristen**

- Kyu – Prüfung: 6 Wochen
- Dan – Prüfung: 3 Monate

## **(4) Ausschreibung von Prüfungen**

Die Ausschreibungen können in nachfolgend genannter Form erfolgen:

- per Brief /Fax
- per e-mail
- per Internet (Homepage des JJV M-V bzw. des DJJV)

## **4.1 Vereins – und Behörden – Prüfungen**

Die Ausschreibung erfolgt durch den Antragsteller, nachdem die Prüfung vom Referenten für Prüfungswesen in Absprache mit dem weiteren Vorstand genehmigt wurde.

## **4.2 Landesoffene Prüfungen**

Die Ausschreibung wird vom Referenten für Prüfungswesen vorgenommen.

# **Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020**

## **(5) Prüfungsgebühren**

Die Höhe der Prüfungsgebühr regelt die Finanzordnung des JJV M-V e.V.

## **(6) Zahlungsmodus**

Die Prüfungsgebühr ist, vereinsweise bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn, auf das Konto des JJV M-V e.V. zu überweisen.

Die vereinsweise Überweisung der Prüfungsgebühren ist unter einem zuordnungsfähigen Zahlungsgrund vorzunehmen.

(Zahlungsgrund: Prüfungstag und –ort / Verein / Gliederung der Überweisungssumme, wie z.B. 3 x 10 Euro).

## **(7) Pflichtlehrgänge**

### **7.1 Kyu – Prüfung**

Der DJJV regelt die Prüfungsordnung für Ju-Jutsu Kyu – und Dan – Prüfungen, die Kompetenz zur landesspezifischen Regelung.

7.1.1 Für den Bereich des JJV M-V gilt:

Jugend	-	ohne Pflichtlehrgänge
bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres		
5. Kyu	-	ohne Pflichtlehrgänge
4. Kyu	-	mindestens 1 Landeslehrgang
3. Kyu	-	mindestens 2 Landeslehrgänge
2. Kyu	-	mindestens 2 Landeslehrgänge
1. Kyu	-	mindestens 2 Landeslehrgänge oder 1 Bundeslehrgang/-seminar

### **7.1.2 Pflichtlehrgänge**

Die Pflichtlehrgänge müssen innerhalb der vom DJJV unter § 1 (Teil B1: Ju-Jutsu) festgelegten Vorbereitungszeit, mindestens jedoch innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem konkreten Prüfungstermin absolviert werden.

# **Prüfungsordnung des JJV M-V e.V. gültig in der Fassung vom 01.01.2020**

## 7.2. Dan – Prüfung

Die Teilnahme an Pflichtlehrgängen regelt die Prüfungsordnung für Ju-Jutsu Kyu – und Dan – Prüfungen des DJJV im § 9.

### **(8) Nichtbeachtung**

Bei Nichteinhaltung wird die Zulassung zur Prüfung versagt.